

## Statuten

### des „Arbeiter-Dauerkleingartenverein-Frohsinn“

#### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Dauerkleingartenverein-Frohsinn“,
- 1.2 hat seinen Sitz in 1100 Wien, Holz knechtstraße 64, und
- 1.3 erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage.
- 1.4 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, dies jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

#### 2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins befinden.

- 2.1 Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
  - 2.1.1 – die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Aufschließungswege, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner als Generalpächter der in der Kleingartenanlage gelegenen Pachtflächen.
  - 2.1.2 – die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
  - 2.1.3 – die Vermittlung und Verbreitung der vom Zentralverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Kleingärtner“ und anderer Fachzeitschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über die Vereinstätigkeit;
  - 2.1.4 – die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke und Imkerei zwecks Abgabe an die Mitglieder;
  - 2.1.5 – die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den Landesverband Wien oder den Zentralverband der Kleingärtner;
  - 2.1.6 – die Vermittlung und der Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des Landesverbandes oder des Zentralverbands der Kleingärtner;
  - 2.1.7 – die Schaffung und die Erhaltung einer der Kleingartenanlage entsprechenden Infrastruktur, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Gemeinschaftskanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.; dies auch in Hinblick auf eine allfällige zukünftige höherwertige Flächenwidmung und Bebauungsmöglichkeit;
  - 2.1.8 – die Errichtung und Erhaltung eines eigenen Vereinsheimes (Schutzhauses), eines Lehr- und Versuchsgartens, eines Kinderspielplatzes, die Erlangung der zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes in der Kleingartenanlage erforderlichen Berechtigungen, sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen.

#### 3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
  - 3.2.1 – Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung der Kleingartenanlage einbezogenen Kleingärtner, sowie durch Beschaffung von Finanzierungsmitteln lt. Pkt. 2.1.4;

Beitragsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG. In beiden Fällen kann die Vereinsleitung zur Vermeidung von Härtefällen von der Einhebung von Beitragsgebühren teilweise oder ganz Abstand nehmen. Das Vorliegen eines Härtefalls hat das Mitglied nachzuweisen. Die Vereinsleitung hat bei ihrer Entscheidung in Zweifelsfällen restriktiv im Interesse des Vereins vorzugehen.

- 3.2.2 – Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;  
(Hinweis: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.)
- 3.2.3 – Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmen  
(Hinweis: Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.)
- 3.2.4 – Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.1.7)

#### 4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum oder Unterpacht begründete Nutzungsrechte erlangt hat. Juristische Personen können nur als Parzelleneigentümer ordentliche Vereinsmitglieder werden.
- 4.2 Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.
- 4.4 Im Verhältnis zu **Nichtmitgliedern**, denen Nutzungsrechte an einer in der Kleingartenanlage gelegenen Gartenfläche zustehen, ist der Verein berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diesen im Falle der Beschlussfassung der Generalversammlung über wichtige Veränderungen i.S.d. § 834 ABGB Mitbestimmung gewährt wird (s.Pkt. 10.6)

#### 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen unter Lebenden Unterpachtrechte an Kleingärten nach § 14 KIGG übertragen worden sind, oder die nach dem Tod des Unterpächters nach § 15 KIGG in bestehende Unterpachtverträge eingetreten sind, können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4 Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entbunden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

#### 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft;
  - Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
  - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung),
  - durch Ausschluss des Mitglieds,
  - durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten,
  - mit Auflösung des Vereines.
- 6.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 6.2 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des neben dem Verstorbenen aufgenommenen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebensowenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Unterpächters berührt, wenn er allein das Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 Abs 1 a KIGG).
- 6.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31.

- Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihm schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen zu äußern. Gegen den Ausschluss kann das vereinsinterne Schiedsgericht (s. Pkt. 16) angerufen werden.  
(Hinweis: Nach Inhalt der mit dem Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtverträge liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Pachtverträge auch dann vor, wenn der Unterpächter oder, falls Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpächter sind, beide Unterpächter aus dem Verein austreten oder vom Verein in Übereinstimmung mit dessen Satzungen ausgeschlossen werden.  
Ist das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Parzelleneigentümer, dann sind dessen zukünftige Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und der Kleingärtnergemeinschaft in der Kleingartenanlage des Vereins grundsätzlich durch eine eigens dafür zwischen dem ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und dem vom Austritt/Ausschluss betroffenen Kleingarteneigentümer geschlossene Vereinbarung geregelt.)
- 6.5 Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genützten Kleingarten – aus welchem Grund auch immer – aufgelöst werden (z.B. Kündigung seitens des Generalpächters nach § 12 KIGG). Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 6.4 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen gegen Kostenersatz ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen, und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. (Die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen besonderer Vereinbarung zwischen diesen und der Vereinsleitung.) Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zustehenden Kleingartenparzelle ergeben sich, falls es nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag und für alle Nutzungsberechtigten unter Beachtung einer von der Stadt Wien erlassenen oder einer von der Generalversammlung des Vereins beschlossenen **Gartenordnung**.
- 7.2 In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jeden Kleingarten nur **eine** Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes (s. Pkt. 9.6). Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder. Juristischen Personen steht kein passives Wahlrecht zu.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die satzungsgemäß zustandegekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 7.4 Die satzungsgemäß beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Beitrittsgebühr) und die im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnungen (vgl. Pkt 7.1) und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Überhänge über die Gartengrenze zu den Wegen und sonstigen Gemeinschaftsflächen sowie Ablagerungen auf Gemeinschaftsflächen sind nicht erlaubt. Aufwendungen des Vereins zur Beseitigung der Überhänge und Ablagerungen hat das verursachende Mitglied dem Verein zu ersetzen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.
- 7.6 Vom 1. Mai bis 30. September ist von Montag bis Samstag zwischen 12 und 14 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig eine Ruhezeit einzuhalten. Während der Ruhezeit sind lärmregende Tätigkeiten, so insbesondere Rasenmähen ohne im besonderen Fall aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit von der Vereinsleitung erteilter Genehmigung untersagt.
- 7.7 Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Generalpächter dieser Maßnahme zustimmt.
- 7.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Kleingärten Wasserschächte zu errichten, die der Aufnahme von

Absperrvorrichtungen und Wasserzählern zu dienen haben. Die Wasserschächte sind direkt an der Gartengrenze und so nah wie möglich zur Vereinswasserleitung zu errichten. Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Haus- bzw. Gartenwasserleitung ist das unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler anzubringende Absperrventil (Serviceventil) des Vereins für Arbeiten an der Vereinswasserleitung.

In Fließrichtung gesehen nach dem Wassersubzähler hat das Mitglied eine eigene Absperrvorrichtung mit Entleerungsmöglichkeit zu schaffen und funktionsfähig zu erhalten.

Es ist nicht zulässig, die Absperrvorrichtung und den Wasserzähler ohne schriftliche Zustimmung der Vereinsleitung – etwa in ein Gebäude – zu verlegen. Befinden sich Absperrventil und Wassersubzähler nicht am vorgesehenen Ort (s.oben), ist als Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zu der Haus- oder Gartenwasserleitung die Gartengrenze anzusehen.

Für Schäden, die durch Austritt von Wasser aus einer Haus- oder Gartenwasserleitung auf benachbarten Kleingartenparzellen oder Gemeinschaftsflächen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte des Kleingartens, von dem der Wasseraustritt erfolgt.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Wasserschacht bei Bedarf auszupumpen und zu reinigen.

- 7.9 Die Vereinsleitung ist berechtigt, in den Wasserschächten Wassersubzähler anzubringen, technischen oder gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend auszutauschen oder eichen zu lassen, und die damit verbundenen Kosten dem/den Nutzungsberechtigten des angeschlossenen Kleingartens zu verrechnen.

Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und Zustimmung des Nutzungsberechtigten selbst oder durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Subzähler im Wasserschacht abzulesen oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen.

- 7.10 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch insbesondere für die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die nicht geöffnet oder mit Toren versehen werden darf, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (z.B. zum öffentlichen Gut!) zu schaffen. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.

- 7.11 Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen auf Kosten des Vereins hergestellt und erhalten werden.

- 7.12 Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. (**Hinweis:** § 20 VerG 2002 hat folgenden Wortlaut: *Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.*)

## 8. Die Organe des Vereines

### 8.1 sind

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) ,
- die Vereinsleitung (Leitungsorgan/Vorstand) ,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- 8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.

- 8.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

- 8.4 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

## 9. Die Generalversammlung

ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.

- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann **hat** eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung, von den Rechnungsprüfern (§ 21 Abs 5 VerG) oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG) schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von acht Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an der in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des Vereins üblichen Stelle (z.B. Anschlagtafeln im Bereiche des Vereinshauses oder der Haupteingänge zur Anlage) kundzumachen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen

- Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z.B. nicht bekannt gegebene Anschriftsänderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.4 Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Rechnungsprüfer. Die von den Rechnungsprüfern verlangten Tagesordnungspunkte **müssen** in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Auf Antrag der Vereinsleitung kann die Generalversammlung beschließen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder **teilnahmeberechtigt**, weiters die Rechnungsprüfer, Vertreter des Zentralverbands der Kleingärtner, des Landesverbands Wien und der Vereinsleitung geladene Gäste. **Stimmberechtigt** sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. In der Generalversammlung kann ein ordentliches Mitglied nur durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als **einen** Stimmberechtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist dem Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten!) **eine Stimme** zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern **gemeinsam nur eine Stimme** zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt (vgl. Pkt. 7.2). Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Vorsitzenden der Generalversammlung unwiderruflich bekanntzugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.
- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie **15 Minuten später** mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die **Abstimmung über Beschlüsse** erfolgt grundsätzlich **durch Handerheben**, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung (s. Pkt. 9.9) festzulegen.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner (s. Pkt. 1.4) erklärt werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem Landesverband oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen Verbands nach sinngemäßer Maßgabe der Punkte 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Funktionsjahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des Landesverbandes oder des Zentralverbandes der Kleingärtner sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem **Wahlausschuss** vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss schon in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient.
- Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen keine Mitglieder angehören, die sich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Wahlvorgang zu leiten hat. Durch seinen Vorsitzenden hat der Wahlausschuss der Generalversammlung die von ihm erfassten Wahlvorschläge (Kandidaten) zu unterbreiten. Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist (Pkt. 9.7). Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die **Wahl mit Stimmzettel** erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten

Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Erfolgt die Wahl durch **Handerheben**, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.

Die Kandidaten sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.

**Variante Listenwahl:** Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in **Wahllisten** zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen.

In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei **Wahl mittels Stimmzettels** hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlags, z.B. Kandidatenstreichungen, machen den Wahlzettel zur Gänze ungültig.

Ein Wahllistenvorschlag ist angenommen, wenn ihm die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

- 9.11 Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein **Protokoll** zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und den Rechnungsprüfern auszuhändigen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung aufzubewahren und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

## 10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 – die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
- 10.2 – auf Antrag der Rechnungsprüfer die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 10.3 – die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung (Pkt. 11.2), die Wahl der Rechnungsprüfer, des Einzelschiedsrichters und eines Ersatzschiedsrichters (Pkt.15.4), allenfalls von Fachberatern, sowie die allfällige Enthebung der Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 10.4 – die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;
- 10.5 – die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- 10.6 – die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zur Finanzierung solcher wichtigen Veränderungen die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind. Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Pkt. 4. bezeichneten Art ist auch den dort definierten Nichtmitgliedern auf den konkreten Abstimmungsgegenstand beschränktes Stimmrecht zu gewähren. Ist Beschlussfassung über einen solchen Tagesordnungspunkt vorgesehen, dann sind auch die Nichtmitglieder wie Mitglieder zur Generalversammlung zu laden.
- 10.7 – die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer;
- 10.8 – die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 10.9 – die Beschlussfassung über Statutenänderungen; die Beschlussfassung über den Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.10 – die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- 10.11 – die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.
- 10.12 – die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren ist.
- 10.13 – Die Beschlussfassung über Einführung oder Änderung einer bzw. der vereinsinternen Gartenordnung.

## 11. Die Vereinsleitung

11.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem **Obmann**, einem ersten und allenfalls einem zweiten **Obmannstellvertreter**, dem **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, dem **Kassier** und dessen Stellvertreter.

11.2 Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

- Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, dann ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt und verpflichtet, davon unverzüglich den Landesverband der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 Abs 1 VerG).
- 11.3 Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Funktionsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 11.8 Einzelne Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung zu richten. Wird die Vereinsleitung durch Rücktritt mehrerer ihrer Mitglieder funktionsunfähig, dann haben davon binnen 4 Wochen ab Kenntnis des Notstands die Rechnungsprüfer eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.

## 12. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung als **Leitungsorgan im Sinne des VerG** obliegt die **Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Die Erstellung des Jahresvoranschlags (Vorausschau) und des Rechnungsabschlusses (21 VerG), sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträge und Umlagen (z.B. Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrgebühren), und, insoweit dazu vom Zentralverband der Kleingärtner als Generalpächter beauftragt, die Weiterverrechnung des für sämtliche Pachtflächen (Gartenflächen, Wegflächen, Parkplatzflächen und Gemeinschaftsflächen aller Art einschließlich Vereinsparzelle) an den Generalpächter abzuführenden Unterpachtzinses i.S.d. KIGG. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbandes der Kleingärtner und des Landesverbandes der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.2 Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 12.5 Die – fakultative – Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.6 Die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage im Einvernehmen mit dem Generalpächter.
- 12.7 Die Beauftragung der von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

## 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 **Der Verein wird nach außen vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier vertreten.** Diese Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkt (§ 6 Abs 3 VerG).
- 13.2 **Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt,** dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom **Obmann** und vom **Kassier** zu unterfertigen sind, solche in allen anderen Angelegenheiten vom **Obmann** gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer. Auch das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins zu erteilen, steht dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu.
- 13.3 Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung.
- 13.4 Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- 13.5 Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6 **Im Falle der Verhinderung** treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

## 14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die Generalversammlung wählt 3 Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.

- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht binnen längstens weiterer vier Monate die **Finanzgebarung** des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, darin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen sind, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, besonderes einzugehen ist (§ 21 VerG).
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung und der Generalversammlung zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Vereinsleitung beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Vereinsleitung die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und leiten.

## 15. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 15.1. Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 15.2. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- 15.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlagen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, dann gilt der Versuch zur Bildung eines **kollegialen** Schiedsgerichtes als gescheitert.
- 15.4. Für diesen Fall hat die **Generalversammlung** vorweg einen **Einzelschiedsrichter** und für den Fall, dass dieser im konkreten Streit befangen sein sollte, einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen, die – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören dürfen, nicht Vereinsmitglied sein müssen und ihre Funktionen bis zur Bestellung eines anderen Einzelschiedsrichters bzw. Ersatzschiedsrichters ausüben. **Es steht aber den Streitteilen frei, das Streitschlichtungsverfahren von vornherein durch einen gemeinsamen Entscheidungsantrag an den Einzelschiedsrichter heranzutragen.**
- 15.5. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. Anrufung des Einzelschiedsrichters zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bzw. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet erscheinen.
- 15.6. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsrichterkollegium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Sowohl das Schiedsrichterkollegium wie auch der Einzelschiedsrichter entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig, geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.7. Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums oder des Einzelschiedsrichters steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium oder der Einzelschiedsrichter auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. Als **Tag der Anrufung des Schiedsgerichts** gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird, bzw. der Tag, an dem dem Einzelschiedsrichter das gemeinsame Streitschlichtungsersuchen der Streitteile zugeht. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekannt gegebene Anschrift (s. Pkt. 9.3).
- 15.8. **Ist der Verein selbst Streitpartei**, dann ist der Vereinsobmann – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme der entsprechenden Bekanntgabe durch den Streitgegner befugt. Auch die Einigung mit dem Streitgegner auf gemeinsame Anrufung eines



- Einzelrichters steht dem Obmann zu.  
15.9. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

## 16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.
- An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbleibendes Vermögen nur soweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen (insbes. der Mitgliedsbeiträge) nicht übersteigt (§ 30 Abs 2 VerG).

